

Satzung über die Änderung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Großen Kreisstadt Leimen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 27.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Betriebssatzung des Wasserwerks der Stadt Leimen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Leimen wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Wasserwerk der Stadt Leimen" geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb wird mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Betriebssatzung des Wasserwerks der Stadt Leimen i.d.F. vom 26.04.2013 außer Kraft.

Leimen, den 01. Dezember 2014

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.